

### Neues Reisekostenrecht ab 01.01.2014

Wesentliche Änderungen sind:

Ablösung des Begriffs **regelmäßige Arbeitsstätte** durch die **erste Tätigkeitsstätte**.

Verzicht auf die Besteuerung des Sachbezugswertes für kostenlos gestellte Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten.

Pauschale nur noch 12,- € + 24,- €

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung oder Ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig sind. Fehlt eine arbeitsvertragliche Zuordnung, *ist die erste Tätigkeitsstätte* dort

- wo man typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
- man je Arbeitswoche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitsstätte tätig sein soll.

Hat man keine erste Tätigkeitsstätte, sind die Fahrten zum Betrieb als voll abziehbare Auswärtstätigkeiten (wie Geschäftsreise) einzuordnen. Die Begrenzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelten nicht. Eine erste Tätigkeitsstätte wird nur begründet, wenn man unbefristet oder mindestens für 48 Monate an dieser Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

Nachteile ergeben sich zukünftig für angeordnete Sammel- /Treffpunkte und weiträumige Tätigkeitsgebiete wie bspw. Kehrbezirke; (§ 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG). Hier gilt nur die bekannte Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer.

### **Verpflegungspauschalen:**

künftig nur noch zwei statt drei Pauschalen:

→ 12,- €-Pauschale bei Abwesenheiten über acht Stunden (ohne Übernachtung) sowie für den An- und Abreisetag bei Dienstreisen mit Übernachtung.

→ 24,- €-Pauschale bei Abwesenheit über 24 Stunden.

Generell gilt: Arbeitnehmer können selbst nur noch Werbungskosten für Verpflegung gel-

tend machen, wenn sie die Mahlzeiten selbst bezahlt haben.

### **Überlassung von Mahlzeiten durch Arbeitgeber:**

Erhält ein Arbeitnehmer eine Mahlzeit gestellt, muss der Arbeitgeber grundsätzlich dafür den amtlichen Sachbezugswert versteuern oder vom Nettolohn einbehalten.

Wenn der Arbeitnehmer aber eine Verpflegungspauschale ansetzen könnte (bspw. Abwesenheit von mind. 8 Std.) unterbleibt in Zukunft der Ansatz des Sachbezugswertes und die Versteuerung entfällt ! In diesen Fällen wird zukünftig die Verpflegungspauschale gekürzt.

Höhe der Kürzung für

- Frühstück → 4,80 €
- Mittagessen und Abendessen → jeweils 9,60 €

Eigenzahlungen des Arbeitnehmers werden auf die Kürzung angerechnet.

Die Regelung gelten nur für übliche Mahlzeiten, d.h. dass die Mahlzeiten nicht mehr als 60,- € inkl. Umsatzsteuer gekostet hat.

Ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten angesetzt werden, ist unerheblich. Für diesen Verzicht auf die Versteuerung des Sachbezugswertes wird dem Arbeitgeber kein Wahlrecht eingeübt, eine Versteuerung soll grundsätzlich unterbleiben.

### **Verpflichtung Arbeitgeber**

Damit der Arbeitnehmer trotz der Kürzung der Verpflegungspauschalen in seiner Steuererklärung diese Pauschale nicht erneut beansprucht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, in der Jahreslohnsteuerbescheinigung das Merkmal „M“ einzutragen.

### **Doppelte Haushaltsführung:**

Bei der doppelten Haushaltsführung können künftig weiterhin die tatsächlich entstandenen Kosten für die Unterkunft als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden, maximal 1.000,- €/Monat sowie die Verpflegungspauschalen für die ersten 3 Monate.

## **Voraussichtliche Sachbezugswerte 2014**

Sollte der Bundesrat zustimmen, gelten ab Januar 2014

- Verpflegung Monat: 229,- €
- Mittagessen/Abendessen: je 3,- €
- Frühstück 1,63 €
- Unterkunft 221,- € (3,88 €/m<sup>2</sup>)

## **Eigenabfrage Creditreform**

Die Creditreform hat auf ihrer Website unter <https://www.creditreform.de/mitgliedschaft/online-services/eigenauskunft.html>

die Möglichkeit geschaffen, dass Sie Ihre eigenen hinterlegten Bonitätsauskünfte abrufen können. Dies empfehlen wir Ihnen.

## **Eigenabfrage Schufa**

Unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) können Sie Ihre personenbezogenen Daten online einsehen (ggf. kostenpflichtig!)

## **Lohnsteuernachschau – Achtung Kontrolle**

Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeit, unangekündigt bei Ihnen im Betrieb die Ordnungsgemäßheit der Lohnabrechnung zu überprüfen. Achten Sie darauf, dass die Lohnaufzeichnungen jederzeit abrufbar und prüfbar bei Ihnen vorhanden sind, insbesondere die Stundenaufzeichnung. Ergeben die während der Nachschau betroffenen Feststellungen Anlass, kann der Prüfer nahtlos zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergehen. Einer vorherigen Prüfungsanordnung bedarf es nicht. Der Prüfer muss sich nur ausweisen und darf gegen den Willen des Arbeitgebers nicht dessen Privaträume betreten. Auf Verlangen muss der Arbeitgeber sämtliche Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen, die zur Feststellung lohnsteuerrechtlich relevanter Sachverhalte erheblich sind.

## **Aufbewahrung von Unterlagen**

Zum Ablauf des 31.12.2013 können Sie vernichten:

- Bücher, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege, Konten bis einschließlich 2003
- Lohnkonten und Unterlagen der Lohnbuchführung bis einschließlich 2007.

## **Umsatzsteuer-ID-Nummer prüfen**

Führen Sie umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen aus, müssen Sie sicherstellen, dass die Umsatzsteuer-ID-Nummer

Ihres Empfängers richtig ist. Wir empfehlen daher regelmäßig die Überprüfung der Umsatzsteuer-ID-Nummer, da anderenfalls eine Steuerbefreiung nicht gegeben ist unter:

<http://evatr.bff-online.de/eVatR/>

Wir empfehlen auch den weiteren Schritt in diesem Portal zu gehen und eine qualifizierte Prüfung anzufordern mit Name und Anschrift Ihres Abnehmers. Sie erhalten dann per Post die Ordnungsgemäßheit der Überprüfung, die Sie zu den Akten nehmen sollten.

## **Elektronische Rechnung**

Unternehmen gehen verstärkt dazu über, keine Papierrechnungen mehr zu versenden. Sie erhalten elektronische Rechnungen, zumeist als PDF-Format.

Diese elektronischen Rechnungen müssen Sie im Ursprungsformat dauerhaft speichern. Es genügt **nicht**, nur die angehängte PDF abzuspeichern. Sie müssen die gesamte Email in ihrem Originalzustand archivieren. Wir empfehlen, einen eigenen Unterordner im Email-Programm anzulegen, in dem Sie die Rechnungs-Mail abspeichern und jährlich eine Sicherungskopie auf eine DVD erstellen. Ergänzend verweisen wir auf unser Mandantenrundsreiben 2/2012.

## **Verjährung**

Ansprüche, die im Kalenderjahr 2010 entstanden sind, verjähren zum 31.12.2013. Wollen Sie dies vermeiden, müssen Sie Ihre Forderungen bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres gerichtlich geltend machen.